

STATUTEN

(Stand 10.09.2019)

Verein RAUM UND ZEIT

Art. 1 Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung **RAUM UND ZEIT** besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich, Gsteigstr. 9, 8049 Zürich.

Art. 2 Zweck

2.1 Zweck dieses Vereins ist die Entwicklung und Produktion sowie der Vertrieb und die Veranstaltung von Künsten und kulturellen Darbietungen aller Art.

2.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

2.3 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.

3.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden.

3.3 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüsse, sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.

3.4 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

3.5 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 4 Beiträge

4.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

4.3. Der Verein realisiert seine Ziele mit Hilfe der öffentlichen und privaten Kulturförderung.

Art 5 Organisation

5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:

a) Urabstimmung b) Generalversammlung (GV) c) Vorstand (VS)

5.2 Urabstimmung: Die Urabstimmung kann verlangt werden: über alle Beschlüsse der GV, auf sofortiges Verlangen von einem Drittel der Anwesenden oder auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

5.3 Generalversammlung: Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt den Vorstand. Die ausserordentliche GV kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.

5.4 Vorstand: der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Urabstimmung und der GV. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über dessen Vermögenslage. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und wenigstens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Entschädigung von effektiven Spesen, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit anfallen.

5.6 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.

Art. 6, Auflösung

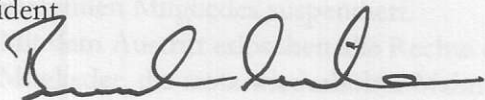
6.1 Der Verein **RAUM UND ZEIT** kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen.

6.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

6.3. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden finanziellen Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Vereins am 10.09.2019 in Zürich beschlossen und treten sofort in Kraft.

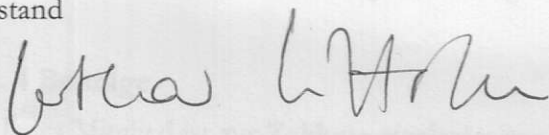
Präsident



Ort, Datum

Zürich 10.09.2019

Vorstand



Ort, Datum

Zürich, 10.9.19



Verein Raum und Zeit
8000 Zürich
info@raumundzeit.art
www.raumundzeit.art